Der Werdenfelser Weg

ein Weg gemeinsam Verantwortung gegen Fixierungen zu übernehmen.

> Edith Michels-Ringkamp Dr. Anne Russow Richterinnen am Amtsgericht Münster

genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen

§ 1906 Abs.4 BGB:

- In einem Heim o.ä.
- Mechanische Vorrichtungen, (Medikamente oder auf sonstige Weise)
- Freiheitsentziehung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen
 - Natürlicher Wille des Betroffenen zur Fortbewegung
 - Betroffener willigt nicht ein
- Längerer Zeitraum oder regelmäßig

Situation vor dem WW

- 1. <u>Gerichte genehmigten über 90 % der Fixierungsanträge</u>
 - → Signalwirkung: Sturzrisiko ist unbedingt zu vermeiden; Fixierung ist eine vom Gericht gut geheißene Abwehrmaßnahme
- <u>Regressverfahren</u> haben nach der subjektiven Wahrnehmung der Pflegeverantwortlichen folgende

Verantwortung allein.

- → Signalwirkung: Nichtfixierung ist unverantwortlich und bedarf der Rechtfertigung
- 3. Empfinden des <u>Pflegeverantwortlichen</u>
 Er empfindet die Last der Fixierungsentscheidungen auf seinen Schultern
 → Signalwirkung: Der Pflegeverantwortliche ist mit seiner

Der Werdenfelser Weg besteht aus fünf Elementen:

- 1. Bekenntnis aller Professionen zu einer veränderten Pflegekultur
- 2. Schutz bei Nichtfixierung
- 3. Kommunikation aller beteiligten Professionen
- 4. Weitergabe und Austausch von Wissen
- 5. Entlastung von der individuellen Verantwortungslast

- Alle beteiligten Professionen ziehen an einem Strang.
- Insbesondere <u>Heimleitern und Pflegedienstleitern</u> kommt eine Schlüsselrolle zu:
 - Überzeugung vom Ziel der Fixierungsvermeidung
 - Stärkung ihrer Mitarbeiter bei der Verfolgung dieses Ziels
- Jede einzelne <u>Pflegekraft</u> muss die veränderte Pflegekultur mit tragen!

Pflegeerfahrene als Verfahrenspfleger

Verfahrenspfleger nach dem Werdenfelser Weg

- →hohes pflegefachliches und rechtlich fundiertes Wissen
 - → Voraussetzung für die Abwägung zwischen:
- Freiheitsrechten des Betroffenen
- dessen Recht auf k\u00f6rperliche Unversehrtheit und
- dem Interesse des Pflegenden auf Handlungssicherheit in haftungsrechtlicher Hinsicht

Verfahrenspfleger

Er ist ein Pflegespezialist als Fürsprecher des Betroffenen und

- berät fachlich
- sucht den Ausgleich
- setzt sich ein
- nimmt Ängste.

Er ist Botschafter des gemeinsamen Bekenntnisses zu einer veränderten Pflegekultur.

Er bietet als Teil des gerichtlichen Verfahrens Schutz vor (vermeintlicher) Haftung.

Er hilft bei der Optimierung der Kommunikation der unterschiedlichen Professionen und Beteiligten.

Ablauf der Tätigkeit des Verfahrenspflegers

- 1. Gerichtliche Bestellung (und einstweilige Genehmigung) bei Vorliegen der Voraussetzungen:
 - a) Antrag des Betreuers/Bevollmächtigten
 - b) ärztliches Attest
- diskutiert vor Ort jeden Einzelfall individuell auf Augenhöhe mit den Pflegeverantwortlichen
 - geht Alternativüberlegungen mit Heim und Betreuer/Bevollmächtigten durch
 - regt Erprobung von Alternativen an
- 3. Schriftlicher Bericht und konkrete Empfehlung
 - Berücksichtigung erkennbarer Wünsche des Betroffenen
 - insb.: Abwägung individuelles Risiko bei Fixierung/Alternativen/Nichtfixierung
- 4. Richterliche Anhörung des Betroffenen und Entscheidung

Vorteile für alle Beteiligten

- Für die Betroffenen
 - Mehr Freiheit und Lebensqualität
 - Höhere Achtung der Menschenwürde
- Für die Pflegenden
 - Veränderte Pflegekultur, Bestärkung, ihr pflegefachliches Wissen anzuwenden
 - Verteilung der Verantwortung auf mehrere Schultern
- Für die Einrichtungen/ Heimleiter
 - Vermindertes Haftungsrisiko
 - Verringerter Dokumentationsaufwand
 - Werbeeffekt



